

# **Forderungspapier für die Regierungsbildung**

## **Zentrale Forderungen von Transparency International - Austrian Chapter**

### **1 Justiz**

- 1.1 Die Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften ist vom Bundesminister für Justiz zu entkoppeln. Die Regelungen zur Ernennung von Staatsanwälten sind an die Bestimmungen zur Ernennung von Richtern anzugleichen.
- 1.2 Die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgesehene Geldbuße ist zu erhöhen und verpflichtend anteilig an gemeinnützige Organisationen zu leisten.
- 1.3 Für die Belohnung von Kooperation durch Unternehmen in Ermittlungsverfahren ist Rechtssicherheit zu schaffen. Kooperation ist auch im Vollzug aktiv einzufordern. Bei mangelnder Kooperation ist eine entsprechend empfindliche Geldbuße zu verhängen.
- 1.4 In politisch sensiblen Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen wird eine Delegation des Verfahrens an eine Behörde gefordert, die in keinem Zusammenhang zum Tatort steht.
- 1.5 Die aktuelle Kronzeugenregelung ist unbefristet zu verlängern und auszubauen.
- 1.6 In sensiblen Fällen sollen staatsanwaltsinterne zusätzliche Checks die Qualitätskontrolle steigern. Das Berichtswesen ist wieder auf den früheren Zustand einzuschränken (im Nachhinein).

### **2 Compliance**

- 2.1 Ein Compliance Management System ist in allen Unternehmen, die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, sowie in allen Parteien verpflichtend vorzusehen. Das umfasst auch die Verankerung von Whistleblower-Regelungen.
- 2.2 Für den Begriff Hinweisgeber ist eine präzise gesetzliche Definition zu verabschieden. Zugleich ist der gesetzlich verbürgte Schutz für Hinweisgeber auf den Privatsektor auszuweiten.
- 2.3 Public Corporate Governance und Compliance Management Systeme sind in der öffentlichen Verwaltung sowie in öffentlichen Unternehmen verpflichtend einzuführen und öffentliche Unternehmen in den Public Corporate Governance Kodex einzubeziehen.
- 2.4 Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und sonstige Selbstverwaltungskörper haben ihre Strukturen im Hinblick auf mehr Transparenz umzugestalten und relevante Informationen online zugänglich zu machen.
- 2.5 Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind vollständig zu veröffentlichen.

2.6 In Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen sind Compliance Management Systeme einzuführen. Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat über die Verwendung seiner Einnahmen verbindlich Bericht zu erstatten.

### **3 Lobbying**

3.1 Das Lobbying-Gesetz ist nachzuschärfen, um alle Lobbying-Aktivitäten (bezahlte Einflussnahme durch Argumente und Informationen), zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen.

3.2 Alle Lobbying Betreibenden sind gesetzlich gleichzustellen und bisher ausgenommene Gruppen einzubeziehen. Offenlegungspflichten sind auf die Lobbyierten auszuweiten.

3.3 Der interessierten Öffentlichkeit ist Einsichtnahme in das Lobbying-Register zu gewähren.

3.4 Zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im LobbyingG sind effektive Kontrollmechanismen und Sanktionsmechanismen einzurichten.

3.5 Vor einem Wechsel von Politikern in die Privatwirtschaft ist eine Cooling-Off-Phase einzurichten, wenn ein Zusammenhang zwischen der bisher ausgeübten Tätigkeit und der beabsichtigten Tätigkeit besteht. Die Wartezeit für Beamte ist zu verlängern.

3.6 Die Beteiligung von Interessenverbänden, Unternehmen und sonstigen privaten Akteuren bei der Vorbereitung von Gesetzen ist kenntlich zu machen („legislativer Fußabdruck“).

### **4 Informationsfreiheit**

4.1 Die Amtsverschwiegenheit darf nur mehr in eng begrenzten und klar definierten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die aktuellen Entwürfe zu einem Informationsfreiheitsgesetz genügen den Anforderungen in keiner Weise.

4.2 Österreich hat dem Open Government Partnership (OGP) beizutreten.

4.3 Die Veröffentlichung von Ausschussvorlagen ist gesetzlich zu verankern.

### **5 Gesundheitswesen**

5.1 Conflicts of Interest der Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien in Bund, Ländern und Gebietskörperschaften sind gesetzlich zu regeln und offenzulegen. Die Mitglieder und Sitzungstermine dieser Beratungs- und Entscheidungsgremien sind offenzulegen, ebenso die Sitzungsprotokolle (sofern keine schutzwürdigen persönlichen Rechte dadurch verletzt werden).

5.2 Leistungen der Pharma- und Medizintechnik-Unternehmen an Institutionen und Angehörige des Gesundheitssektors sind offenzulegen.

5.3 Die Ergebnisse, Methoden und Datengrundlagen bei Studien, die von öffentlichen Stellen (teil-)finanziert, beauftragt oder durchgeführt werden, sind verpflichtend zu veröffentlichen.

Die Studien selbst sind ab dem Zeitpunkt der Beauftragung in einem öffentlichen Register zu erfassen.

## **6 Parteienfinanzierung**

- 6.1 Um Umgehungsmöglichkeiten einzudämmen, sind die Regelungen zur Parteienfinanzierung im ParteienG im Interesse der Transparenz und Korruptionsbekämpfung auszuweiten.
- 6.2 Der Rechnungshof ist zu berechtigen, Parteien auf Einhaltung des ParteienG zu überprüfen.
- 6.3 Parteien sind einem gesetzlich verpflichteten internen Compliance Management System zu unterwerfen, dessen Effizienz im Rahmen der Prüfberechtigung des Rechnungshofs durch diesen zu überprüfen ist.

## **7 Bildungswesen**

- 7.1 Die Themenbereiche Transparenz und Antikorruption sind verbindlich in die Lehrpläne österreichischer Bildungseinrichtungen zu integrieren.
- 7.2 Hochschulen sind verpflichtet, Drittmittelverträge zwischen Wirtschaft und Wissenschaft offenzulegen sowie nach Mittelherkunft und Verwendungszweck aufzugliedern.

## **8 Finanzsektor**

- 8.1 Staatliche Finanzspekulation ist bundesweit gesetzlich zu verbieten.
- 8.2 In allen öffentlichen Haushalten ist verpflichtend ein funktionstüchtiges internes Kontrollsystem mit einem Vier-Augen-Prinzip einzurichten.
- 8.3 Eine österreichische Weißgeldstrategie ist zu entwickeln.
- 8.4 Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist durch klare, sinnvolle und umsetzbare gesetzliche Regelungen branchenübergreifend in nationales Recht zu überführen.
- 8.5 Auf EU-Ebene hat sich Österreich für die Einrichtung eines EU-weiten Registers für politisch exponierte Personen (PEP), für eine Regelungen zur Förderung der Transparenz in europäischen Steueroasen und die Zurückdrängung von Briefkastenfirmen einzusetzen.
- 8.6 Das bestehende österreichische wirtschaftliche Eigentümerregister und das mit der WiEReG Novelle eingeführte Compliance-Package (EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 in Kraft mit 1.10.2020) ist weiter auszubauen und seitens Österreich auf eine rasche EU weite Vernetzung der einzelnen Länderregister hinzuwirken.